

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Bodden-Kliniken MVZ GmbH**

**PRÄAMBEL**

Mit der Gründung Medizinischer Versorgungszentren soll die durch das GKV-Modernisierungsgesetz geschaffene Möglichkeit genutzt werden, der Bevölkerung eine möglichst breite medizinische Versorgung „aus einer Hand“ anzubieten.

Die Gründungsgesellschafter verfolgen mit der Errichtung der Gesellschaft den Zweck, fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen gem. § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) zu betreiben, die eine wohnortnahe, bedarfsorientierte, moderne und innovative medizinische Versorgung sicherstellen. Die Gesellschaft soll außerdem zentrale Dienstleistungen für Ärzte und Arztpraxen erbringen.

**§ 1**

**Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet.
- (2) Sie führt die Firma Bodden-Kliniken MVZ GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Ribnitz-Damgarten.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V), insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeiten, sowie die Erbringung von zentralen Dienstleistungen für die mit den Medizinischen Versorgungszentren kooperierenden Ärzte.
- (2) Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die den mildtätigen Zwecken der Gesellschaft dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auch anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

### § 3

#### **Medizinisches Versorgungszentrum gem. § 95 SGB V**

- (1) Gesellschafter der Gesellschaft dürfen nur zugelassene Leistungserbringer im Sinne der § 95 SGB V bzw. etwaiger Folgeregelungen sein.
- (2) Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter beantragen die für die Führung eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren erforderlichen Zulassungen bzw. Genehmigungen. Die Aufnahme und Reichweite der Tätigkeit der Gesellschaft hinsichtlich des Betriebes eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Zulassung für ein oder mehrere Medizinische Versorgungszentren durch den zuständigen Zulassungsausschuss.
- (3) Die im jeweiligen Medizinischen Versorgungszentrum als Angestellte oder als Vertragsärzte tätigen Berufsträger sind verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen des Berufsrechts einzuhalten. Gesellschafter, die keine Berufsträger sind, verpflichten sich, den Ge- und Verboten des ärztlichen Berufsrechts, soweit dieses nach seinem Sinn und Zweck entsprechend anwendbar ist, nicht zuwider zu handeln, insbesondere die ärztliche Berufsverschwiegenheitspflicht und die berufsrechtlich notwendige, medizinische Eigenverantwortlichkeit zu wahren.

### § 4

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck der Gesellschaft wird insbesondere durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind im Rahmen des Betriebs von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) als fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen verwirklicht.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die steuerbegünstigten Gesellschafter. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden.

## **§ 5**

### **Stammkapital, Geschäftsanteil**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Vom Stammkapital übernehmen  
die Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH einen Geschäftsanteil mit der Nr. 1 gegen Bareinlage in Höhe von 25.000 EUR.  
Die Stammeinlage ist mit Abschluss dieses Vertrages vollständig einzuzahlen.
- (3) Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschaftsversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 95 SGB V erfüllen.
- (4) Die Vereinigung von mehreren, einem Gesellschafter gehörenden Geschäftsanteilen, auf welche die Stammeinlagen vollständig eingezahlt sind, kann durch Gesellschaftsbeschluss erfolgen.
- (5) Sind Gesellschafter mit der Einzahlung ihrer Stammeinlagen säumig, kann unter Berücksichtigung des Abs. 3 und des § 4 die in § 23 GmbHG vorgesehene Verwertung auch durch freihändigen Verkauf des Geschäftsanteils erfolgen.

## **§ 6**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon oder deren Verpfändung oder sonstige Belastung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaftsversammlung zulässig.
- (2) Will ein Gesellschafter einen ihm zustehenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so hat er den übrigen Gesellschaftern den zur Veräußerung anstehenden Anteil zum Erwerb anzubieten. Jedem der übrigen Gesellschafter steht das gleiche Erwerbsrecht zu; machen mehrere davon Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Anteil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung. Ein nicht aufteilbarer Spitzenbetrag ist zu verlosen.

- (3) Der Kaufpreis ist entsprechend § 15 zu berechnen, sofern sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.
- (4) Das Angebot muss allen übrigen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief unterbreitet werden: es kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten schriftlich angenommen werden. Die Annahmefrist beginnt mit dem Tag des Zugangs des Angebots beim jeweiligen Gesellschafter. Bei Uneinigkeit über den Kaufpreis beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Bewertung gem. Abs. 3 den beteiligten Gesellschaftern vorliegt.
- (5) Macht kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so haben die Gesellschafter der Veräußerung, die binnen eines Jahres nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 zu erfolgen hat, an einen Dritten, der die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 erfüllt, zuzustimmen. Die in dem Veräußerungsvertrag vereinbarte Gegenleistung muss ausschließlich in Geld bestehen.

## § 7

### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit entrichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung (Eintragung in das Handelsregister) der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

## § 8

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung.

## § 9

### Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Welche Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, ergibt sich aus § 11 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages. Weitere zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die die Gesellschafter gesondert beschließen.
- (4) § 9 Abs. 3 gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.
- (5) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ihr obliegen alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
- (2) Die Pflichten und Aufgaben der Geschäftsführung ergeben sich aus den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Gesellschafterbeschlüssen sowie den Regelungen des GmbH-Gesetzes.
- (3) Die Geschäftsführung hat ferner in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Ferner ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen, der der Wirtschaftsführung zu Grunde liegt. Finanz- und Wirtschaftsplan sind der Gesellschafterversammlung und dem Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse im Rahmen von Gesellschafterversammlungen.
- (2) Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen hat ein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Einhaltung der Vorgaben der Gemeinnützigkeit einzuberufen.
- (4) Ferner ist die Gesellschafterversammlung unbeschadet der gesetzlichen Regelungen oder weitergehenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages einzuberufen, wenn Beschluss über nachfolgende Gegenstände zu fassen ist:
  - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zweckes der Gesellschaft, Beitritt weiterer Gesellschafter sowie Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b. Auflösung der Gesellschaft,
  - c. Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - d. Teilung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
  - e. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, deren jeweiligen Entlastung sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
  - f. Erlass von Organisationsanweisungen/Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Befreiung der Geschäftsführung von der Beschränkung des § 181 BGB,
  - g. Bestätigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes;
  - h. Bestellung des Abschlussprüfers;
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist auch bei nachfolgenden zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften der Geschäftsführung einzuberufen und hat entsprechend Beschluss zu fassen:
  - a. Gründung, Erwerb, Pacht und Beteiligung an anderen Unternehmen; hierzu bedarf es auch der Zustimmung des Landkreises Vorpommern-Rügen,
  - b. Anmietung von Geschäftsräumen, Tätigen von Einzelinvestitionen von mehr als 50.000,00 EUR, soweit dies vom Wirtschaftsplan abweicht,
  - c. Auflösen, Veräußern von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, Kündigung von Geschäftsräumen und sonstigen Vertragsabschlüssen,

- d. Aufnahme von Krediten, Abschluss von Darlehen, Bürgschaften oder Gewährleistungsverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, soweit dies vom Wirtschaftsplan abweicht,
  - e. Anstellen und Entlassen von Ärzten.
- (6) Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn die Geschäftsführung es für notwendig erachtet.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (9) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführer der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH oder sein Vertreter.

## § 12

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden. Die Geschäftsführung hat den Zugang des Protokolls beim Gesellschafter zu dokumentieren.
- (3) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens 3 Monate nach Beschlussfassung.

## § 13

### Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte nur durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

## 14

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen; der Beschluss bedarf grundsätzlich zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.
- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind u.a. aber nicht nur, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt oder in den Anteil eines Gesellschafters zwangsvollstreckt und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von vier Wochen nach Pfändung aufgehoben wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Gesellschafter nicht (mehr) zugelassener Leistungsträger gem. § 95 SGB V bzw. etwaiger Folgeregelungen ist. Ein weiterer wichtiger Einziehungsgrund ist der Tod des Gesellschafters.
- (3) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf Personen übertragen wird, die die Gesellschafterversammlung benennt. Bis zur Vollziehung der Übertragung ruhen sämtliche Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.
- (4) Der Einziehungsbeschluss bzw. der ihm gleichstehende Beschluss gem. Abs. 3 muss innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eintritt des ihn auslösenden Ereignisses gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil gem. Abs. 1 oder 2 eingezogen oder die ersatzweise Übertragung nach Abs. 3 bestimmt, so erhält der betroffenen Gesellschafter alt Entgelt den Wert des Geschäftsanteils nach den Vorschriften des § 15.

## **§ 15** **Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, erhält er nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen nach Abzug etwaiger auf ihn entfallender Verlustvorträge und Bilanzverluste zurück.
- (2) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2 %-Punkte über dem Basissatz nach § 247 BGB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

## **§ 16** **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen. Die Gesellschafter können darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, verbunden mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses, unter Einhaltung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit, unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Gesellschafter vorzulegen. Der Bericht des Abschlussprüfers ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen unverzüglich zu übersenden.

- (5) Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden sind darüber hinaus gemäß § 54 HGrG berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten zu lassen und die Bücher und Schriften des Unternehmens einzusehen. Der für die überörtliche Prüfung des Landkreises Vorpommern-Rügen zuständigen Behörde werden ebenfalls die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt.
- (6) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus sind die Regelungen hinsichtlich der Bekanntmachungs- und Veröffentlichungsvorschriften der Gesellschaft gem. § 14 Abs. 5 KPG M-V zu beachten.

## **§ 18**

### **Schriftform- und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben im Einklang steht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.